

[Text im Kasten oben links:] Das vorliegende Dokument hat provisorischen Charakter. Als authentischer Text gilt ausschließlich das „kleine Gesetz“, das zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht wird.

VERABSCHIEDETER TEXT Nr. 660

NATIONALVERSAMMLUNG

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

DREIZEHNTHE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNGSPERIODE 2010-2011

17. Mai 2011

GESETZENTWURF

betreffend den Preis des E-Buches,

(endgültiger Text)

Die Nationalversammlung hat nach Maßgabe der in Artikel 45, Absatz 3 der Verfassung vorgesehenen Bestimmungen den Gesetzentwurf folgenden Inhalts verabschiedet:

Siehe Nummern:

Senat: Erste Lesung: 695 (2009-2010), 50,51 und verabschiedeter Text 10 (2010-2011).

Zweite Lesung: 309, 339, 340 und verabschiedeter Text 89 (2010-2011).

416, paritätischer gemischter Ausschuss (*commission mixte paritaire*): 484, 485 und verabschiedeter Text 109 (2010 – 2011).

Nationalversammlung: Erste Lesung: 2921, 3140 und verabschiedeter Text 607.

Zweite Lesung: 3264, 3318 und verabschiedeter Text 644.

Paritätischer gemischter Ausschuss (*commission mixte paritaire*): 3380

.....

(Nationalversammlung 1) Artikel 1

Das vorliegende Gesetz findet auf das E-Buch Anwendung, wenn es ein geistiges Werk ist und von einem oder mehreren Urhebern geschaffen wurde und sowohl in seiner digitalen Form vermarktet als auch in gedruckter Form veröffentlicht wird oder wegen seines Inhalts und seines Aufbaus – abgesehen von den spezifischen Zusatzelementen der digitalen Ausgabe – für den Druck geeignet ist.

Die Eigenschaften der Bücher, die dem Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes unterliegen, werden durch eine Verordnung (*décret*) präzisiert.

(Gemischter paritätischer Ausschuss {Commission mixte paritaire}) Artikel 2

Jede in Frankreich ansässige Person, die ein E-Buch herausgibt, um es in Frankreich kommerziell zu verbreiten, muss für jede Art des Angebots einzelner Stücke und für jede Art von Sammelangeboten einen Preis für den öffentlichen Verkauf festsetzen. Dieser Preis wird öffentlich bekannt gemacht.

Dieser Preis kann in Abhängigkeit von dem Inhalt des Angebots und den Modalitäten des Zugangs oder der Nutzung variieren.

Der erste Absatz findet keine Anwendung auf E-Bücher, wie sie in Artikel 1 definiert sind, wenn diese in Angebote integriert sind, die in Form von Nutzungslizenzen unterbreitet werden, und mit diesen E-Büchern Inhalte anderer Art und Funktionalitäten verknüpfen. Solche Lizenzen, die unter die in vorliegendem Absatz beschriebene Ausnahme fallen, müssen für eine kollektive Nutzung bestimmt sein und zu professionellen Zwecken der Forschung oder des Hochschulwesens angeboten werden. Sie müssen streng auf öffentliche und private Institutionen beschränkt sein, welche sie für ihre eigenen Zwecke erwerben. Eine Weiterveräußerung ist ausgeschlossen.

Die Bedingungen und Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels werden in einer Verordnung festgelegt.

(Gemischter paritätischer Ausschuss {Commission mixte paritaire}) Artikel 3

Der nach Maßgabe von Artikel 2 festgelegte Verkaufspreis gilt für Personen, die in Frankreich ansässigen Käufern E-Bücher anbieten.

(Senat 1) Artikel 4

Zugaben-Verkäufe von E-Büchern sind vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel L. 121-35 des Verbrauchergesetzbuchs (*code de la consommation*) nur zulässig, wenn sie vom Herausgeber, wie er in Artikel 2 definiert ist, gleichzeitig und zu denselben Bedingungen allen in Artikel 3 bezeichneten Personen angeboten werden.

(Nationalversammlung 1) Artikel 5

Um den Händlernachlass auf die öffentlichen Preise zu bestimmen, den er den Personen gewährt, die in Frankreich ansässigen Käufern E-Bücher anbieten, berücksichtigt der Herausgeber, wie er in Artikel 2 definiert ist, in seinen Verkaufsbedingungen die Bedeutung von Qualitätsdiensten, die von den bezeichneten Personen zugunsten der Absatzförderung und der Verbreitung des E-Buches durch Kaufanreize sowie durch Vermittlung und Beratung gegenüber der Öffentlichkeit erbracht werden.

(Gemischter paritätischer Ausschuss {Commission mixte paritaire}) Artikel 6 5 bis

Der Artikel L. 132-5 des Urheberrechtsgesetzbuches (code de la propriété intellectuelle) wird durch einen wie folgt verfassten Absatz ergänzt:

„Der Verlagsvertrag garantiert den Urhebern bei der Vermarktung oder der Verbreitung eines E-Buches, dass die Vergütung aus der Verwertung dieses Buches fair und gerecht ist. Der Herausgeber legt dem Urheber in eindeutiger und transparenter Weise Rechenschaft über die Berechnung dieser Vergütung ab.

(Senat 1) Artikel 7 6

Eine Verordnung im Staatsrat (*Conseil d'État*) bestimmt die Bußgelder, die im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung finden.

(Gemischter paritätischer Ausschuss {Commission mixte paritaire}) Artikel 8 7

Es wird ein Kontrollkomitee (*comité de suivi*) gebildet. Dieses setzt sich aus zwei Abgeordneten und zwei Senatoren zusammen. Diese werden von den mit kulturellen Angelegenheiten befassten Ausschüssen (*commissions chargées des affaires culturelles*), denen sie jeweils angehören, ernannt. Das Kontrollkomitee (*comité de suivi*) wird damit beauftragt, die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes zu überwachen. Nach der Beratung des Kontrollkomitees (*comité de suivi*) und vor dem 31. Juli jeden Jahres legt die Regierung dem Parlament einen jährlichen Bericht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes im Hinblick auf die Entwicklung des Marktes für elektronische Bücher vor. Der jährliche Bericht enthält eine Studie über die Auswirkung auf die Gesamtheit der Branche.

Dieser Bericht überprüft insbesondere, ob die Anwendung eines festen Preises auf den Handel mit E-Büchern für den Leser von Nutzen ist, indem sie für die Entwicklung eines reichhaltigen, vielfältigen und attraktiven legalen Angebots sorgt, eine faire und gerechte Vergütung des kreativen Schaffens und der Urheber fördert, und es so ermöglicht, das mit dem vorliegenden Gesetz angestrebte Ziel der kulturellen Vielfalt zu erreichen.

(Senat 1) Artikel 9 8

Das vorliegende Gesetz ist in Neukaledonien anwendbar.

(Nationalversammlung 1) Artikel 10 9

Vorbehaltlich rechtskräftiger Gerichtsbeschlüsse sind die in Paris gewährten Baugenehmigungen zum Zeitpunkt ihrer Erteilung insoweit gültig, als ihre Rechtmäßigkeit aufgrund einer Missachtung der Artikel ND 6 und ND 7 der Vorschriften des Bebauungsplans angefochten wurde oder würde. Der Bebauungsplan wurde wieder in Kraft gesetzt, nachdem der Staatsrat (*Conseil d'Etat*) die Artikel N 6 und N 7 der Vorschriften des Bauleitplans für nichtig erklärt hatte. Dem Bauleitplan wurde durch Beratung des Rats von Paris (*Conseil de Paris*) vom 12. und 13. Juni 2006 zugestimmt.

Debattiert in Paris in öffentlicher Sitzung am 17. Mai 2011.

Der Präsident,
Unterzeichnet: BERNARD ACCOYER